

Abstimmungsergebnis: **X**
Ja:
einstimmig:TOP 3

Nein: Enthaltung:

Von Seiten der Verwaltung wurde erläutert, dass durch die gesetzliche Änderung des Schulgesetzes die Schulträger von Grundschulen nunmehr verpflichtet sind, einen Schulentwicklungsplan für die in Trägerschaft befindlichen Grundschulen zu erstellen. Hierfür erhält der Träger einen finanziellen Ausgleich von 1.688 €/Jahr. Vor der Änderung des Schulgesetzes war die Erstellung des Schulentwicklungsplanes für die Grundschulen Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte.

Der aktuelle Entwurf beinhaltet einen Überblick über das vorhandene Schulangebot mit den tatsächlichen Entwicklungen aus den vergangenen Jahren sowie den Prognosen für die kommenden Jahre anhand von statistischen Zahlen. Abschließend enthält der Schulentwicklungsplan eine Maßnahmenplanung und Ausblick für die Grundschulstandorte. Ein Anspruch hieraus kann nicht abgeleitet werden.

Der Schulentwicklungsplan ist regelmäßig fortzuschreiben und zwingende Voraussetzung für künftig notwendige bauliche Erweiterungsmaßnahmen und eine Aufnahme in das Schulbauprogramm der Schulaufsicht, verbunden mit einer Förderung.

In dem vorliegenden Plan ist ersichtlich, dass aufgrund von Entwicklungen im Schulbereich an allen Grundschulen zusätzlicher Platzbedarf besteht. Auffällig ist insbesondere die Zunahme von Schüler/innen mit Migrationshintergrund an allen Standorten sowie die Zunahme von Ganztagschüler/innen die am Mittagessen teilnehmen in den beiden Grundschulen der Innenstadt.

Aus Sicht der Verwaltung zeigt sich neben dem Bedarf an zusätzlichen Räumen an allen Grundschulen besonders eine räumliche Erweiterung der Mensa an der Grundschule Georg-Meistermann. Die Mensa war ursprünglich für ca. 80 Kinder geplant. Mittlerweile liegt die Zahl der Teilnehmer/innen bei 190.

Rm. Lehnen regte an, dass bei der Gegenüberstellung des Rahmenraumprogramm und Bestand der Grundschulen jeweils die konkreten Flächenangaben berücksichtigt werden sollten. Des Weiteren sollte die Entwicklung durch die Aufnahme von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Aufnahme von Schüler/innen außerhalb des Einzugsbereiches) bei der Schülerzahlprognose und der damit verbundenen zu erwartenden Entwicklung der Zügigkeit der Schule zusätzlich bei den Tabellen zur Schülerzahlprognose bis 2027/2028 mit aufgenommen werden.

Die Aufnahme der konkreten Flächenangaben ist nicht erforderlich und notwendig, da es sich um eine Gegenüberstellung von notwendigen Klassen- und Funktionsräumen zu den tatsächlich vorhandenen Räumlichkeiten handelt. Des Weiteren sind in Punkt 6 Absatz 2 Ausführungen zu möglichen Entwicklungen durch die Zuweisung von Schwerpunktschüler/innen getroffen, so dass eine weitere Ausführung nicht notwendig ist.

Beschluss:

Dem in der Anlage beigefügten Entwurf des Schulentwicklungsplanes 2023 für die städtischen Grundschulen der Stadt Wittlich wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig: X